

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 2/10 B

B 1 KR 49/09 B (BSG)
L 8 KR 200/97 (Hessisches LSG)
S 2 KR 194/06 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts
vom 18. Dezember 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 18.12.2009 die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26.3.2009 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner am 6.1.2010 eingelegten "Gegenvorstellung". Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, der Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) stehe "in diametralem Widerspruch zur Rechtsprechung des 9. Senats des BSG (Beschluss vom 24.4.2008, B 9 SB 58/07 B), welche (bereits) in der Begründungsschrift vom 12.6.2009 angeführt wurde, und zur jüngeren Entscheidung 8. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 14.07.2009, VIII ZR 295/08)". Nach diesen beiden Entscheidungen werde "zweifelsfrei die Auffassung vertreten, dass einem Antrag auf Sachverständigenanhörung grundsätzlich immer zu entsprechen ist, außer er sei offensichtlich rechtsmissbräuchlich". Der 1. Senat habe sich mit dieser Rechtsprechung, die in dem angefochtenen Beschluss entscheidungserheblich sei, nicht auseinandergesetzt; er habe eigentlich seine Entscheidung dem Großen Senat (nach § 41 SGG) vorlegen müssen. Auch habe er - der Kläger - in seiner Beschwerdebegründungsschrift vom 12.6.2009 die wesentlichen erläuterungsbedürftigen Punkte der begehrten Sachverständigenanhörung hinreichend dargelegt.

II

- 2 Das Vorbringen des Klägers ist der Sache nach als Anhörungsrüge (§ 178a SGG) auszulegen, die allein als gesetzlich normierter außerordentlicher Rechtsbehelf zu dem Gericht in Betracht kommt, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf - wie hier - nicht gegeben ist. Die Anhörungsrüge ist als unzulässig zu verwerfen, weil der Anhörungsrügeföhrer sie nicht in der gesetzlichen Form eingelegt hat. Nach § 178a Abs 2 Satz 5 SGG muss die Rüge die angefochtene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in § 178a Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG genannten Voraussetzungen darlegen. Mithin muss sie darlegen, dass das Gericht den Anspruch des Rügeföhrers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat. Daran fehlt es.
- 3 Der Kläger legt lediglich dar, dass sich der erkennende Senat nicht mit der vom Kläger zitierten Rechtsprechung des 9. Senats auseinandergesetzt habe. Dabei berücksichtigt er nicht, dass der angefochtene Beschluss ausdrücklich auf die von dem 9. Senat aufgestellten Grundsätze Bezug nimmt und sie zugrunde legt (*vgl RdNr 5 des angefochtenen Beschlusses: Beschluss vom 24.4.2008, B 9 SB 58/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 2*). Allerdings gelangt der 1. Senat zu dem Ergebnis, dass der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht - wie erforderlich - hinreichend dargelegt hat, dass Fragen an den Sachverständigen angekündigt worden sind, die



objektiv sachdienlich, dh entscheidungserheblich sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 2 RdNr 5). Dass der Kläger dies in seiner Rüge anders sieht, betrifft die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung und vermag nicht zur Zulässigkeit der Rüge zu führen.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.
- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 178a Abs 4 Satz 3 SGG).

